

# Satzung der Europa-Union Deutschland, Kreisverband Heilbronn e.V.

---

beschlossen von der ordentlichen Kreisversammlung am 17. Januar 1990 und geändert durch Beschluss der ordentlichen Kreisversammlungen am 17. Oktober 2015.

## **§ 1 Rechtsform, Gliederung, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Kreisverband Heilbronn ist ein eingetragener Verein im Sinne des deutschen Vereinsrechts mit dem offiziellen Namen Europa-Union Deutschland, Kreisverband Heilbronn e.V. und der traditionellen Kurzfassung Europa-Union Heilbronn.
- 2) Die Europa-Union Heilbronn gehört dem Landesverband Baden-Württemberg e.V. als ordentliches Mitglied an, der seinerseits dem Bundesverband, der Europa-Union Deutschland e.V. angehört.
- 3) Alle Gliederungen der Europa-Union Deutschland gehören dem internationalen Dachverband der Europäischen Bewegung und der Union Europäischer Föderalisten (U.E.F.) mit Sitz in Brüssel an.
- 4) Die Europa-Union Heilbronn umfasst den Stadt- und Landkreis Heilbronn.
- 5) Der Sitz des Vereines ist Heilbronn.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Programm**

- 1) Die Europa-Union Heilbronn ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Sie bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. September 1946 (siehe Anlage) und zur „Europäischen Menschenrechtskonvention“ vom 4. November 1950.
- 2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit will die Europa-Union Heilbronn die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker gewinnen und dies ganz im Sinne einer später zu bildenden Weltunion.
- 3) Die Europa-Union Heilbronn arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden, die eine föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben, zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Europa-Union Heilbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Vorträge, Diskussionsforen und Veranstaltungen anderer Art zu europarelevanten Themen organisiert und diesbezügliche Initiativen anderer gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen ideell oder finanziell unterstützt werden.
- 3) Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- 4) Die Europa-Union Heilbronn ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Europa-Union Heilbronn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
- 6) Bei Auflösung der Europa-Union Heilbronn oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg der Europa-Union Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Europa-Union Heilbronn kann erworben werden
  - a) von natürlichen Personen,
  - b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines Aufnahmeantrages seitens des Kreisvorstandes erworben.
- 3) Dieser Vorgang bedarf zudem der Zustimmung des Landesvorstandes. Sie gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung bei ihm widerspricht.
- 4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Paneuropa-Union ist mit einer Mitgliedschaft bei der Europa-Union Heilbronn unvereinbar.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Kreisversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes verdienten Kreisverbandsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft des Kreisverbandes verleihen.
- 2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Kreisvorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft bei der Europa-Union Heilbronn endet durch Übertritt in einen anderen Kreisverband, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Ein Übertritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand erfolgen.
- 3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Landes- oder Kreisgeschäftsstelle erfolgen.
- 4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Landessatzung oder die Satzung der Europa-Union Heilbronn verstößt;
  - b) Programm und Ziel der Europa-Union Heilbronn gröblich gefährdet;
  - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Heilbronn schädigt;
  - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr gerät.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand.
- 6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen.
- 7) Die Entscheidung erlangt – unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels – Wirksamkeit mit der Zustellung.
- 8) Der Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss des Landesverbandes der Europa-Union Baden-Württemberg e.V. als Berufungsinstanz anrufen.

## § 7 Organe

Die Organe der Europa-Union Heilbronn sind:

- a) die Kreisversammlung als oberstes Organ und
- b) der Kreisvorstand.

## § 8 Kreisversammlung

- 1) Zur Kreisversammlung treten die Mitglieder der Europa-Union Heilbronn zusammen. Korporative Mitglieder entsenden je einen Vertreter.
- 2) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand, zwei Rechnungsprüfer sowie die Delegierten zur Landesversammlung.
- 3) Eine ordentliche Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Kalenderjahr spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen.
- 4) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies vom Kreisvorstand mehrheitlich beschlossen oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 5) Die Kreisversammlung nimmt den Rechenschafts- und den Finanzbericht des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- 6) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwanzig Stimmen (einschließlich Stimmübertragungen) anwesend sind.
- 7) Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorsitzenden geleitet oder bei seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter.

## § 9 Kreisvorstand

- 1) Der Kreisvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Schatzmeister;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) bis zu fünf Beisitzern gem. Entscheidung der Kreisversammlung.
- 2) Der Kreisvorstand wird von der Kreisversammlung gewählt.
- 3) Die Wahlen des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- 4) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in der Regel aufgrund einer Vorschlagsliste gewählt.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zu machen.
- 6) Die Wahlen des Kreisvorstandes sind geheim.
- 7) Der Kreisvorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Er bestimmt die Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen.

- 8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Absatz 1 lit. a) bis d) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 9) Der Kreisvorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 lit. b) und d) gemeinsam.
- 10) Der Kreisvorstand wird durch folgende zu kooptierende Mitglieder aus den Reihen der Europa-Union Heilbronn verstärkt:
  - a) Ehrenmitglieder und
  - b) zwei Mitglieder aus der Jugendorganisation (Junge Europäische Föderalisten).
- 11) Der Kreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu drei weitere Mitglieder der Europa-Union Heilbronn, die den folgenden Kriterien entsprechen, in den Vorstand berufen:
  - a) Vorstandsmitglieder der übergeordneten Gliederungen;
  - b) Geschäftsführer der übergeordneten Gliederungen;
  - c) Europabeauftragte aus dem Stadt- und Landkreis Heilbronn;
  - d) Mitglieder der Organe der Europäischen Union und des Europarats.
- 12) Der Kreisvorstand hat darauf zu achten, dass eine ungerade Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes erreicht wird.
- 13) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes haben Stimmrecht.
- 14) **Amtsdauer, Amtsenthebung**
  - a) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zur Landesversammlung dauert zwei Jahre.
  - b) Die Amtszeit von nachgewählten Mitgliedern endet mit der Amtszeit des Kreisvorstandes.
  - c) Bei vorzeitigem Rücktritt des Kreisvorstandes oder seines Vorsitzenden muss binnen vier Wochen eine Kreisversammlung stattfinden, die vom ausscheidenden Vorstand einzuberufen ist.
  - d) Die Kreisversammlung wählt in diesen Fällen den gesamten Kreisvorstand neu. Bis zur Wahl führt der bisherige Kreisvorstand die laufenden Geschäfte weiter.
  - e) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden.
  - f) Für die Amtsenthebung ist das Organ zuständig, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat. Für den Beschluss über die Amtsenthebung gilt die dem Ausschließungsbeschluss entsprechende Regelung.
  - g) Tritt ein Mitglied des Kreisvorstandes zurück oder wird es seines Amtes enthoben, so ist eine Nachwahl nicht erforderlich.
  - h) Bei Amtsenthebung des Kreisvorsitzenden muss wie bei seinem Rücktritt vorgegangen werden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- 1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 9 Absatz 1 lit. a) bis lit. d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die ihm vom Kreisvorstand übertragenen laufenden und besonderen Aufgaben.

- 2) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsstelle einrichten.
- 3) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch den Kreisvorstand zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmt werden. Es ist dann der besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 4) Der Kreisvorstand stellt die ordnungsgemäße Verwaltung seines Mitgliederbestandes sicher. Er erledigt diese Aufgabe selbst. Er kann dabei einer bei der Europa-Union Baden-Württemberg entsprechend geführten Mitgliederverwaltung zuarbeiten.
- 5) Der Kreisvorstand betreibt eine eigene Webseite, um seine Mitglieder schnell und umfassend zu informieren und für die europäische Idee zu werben.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer haben das Recht, die Geschäfte des Kreisverbandes in vollem Umfang zu überprüfen. Sie dürfen jederzeit tätig werden. Der Kreisvorstand hat ihnen alle Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch Einsicht in alle Akten zu geben. Die Rechnungsprüfer berichten der Kreisversammlung.

## **§ 12 Arbeitskreise und Ausschüsse**

- 1) Die Kreisversammlung und der Kreisvorstand können die Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen beschließen.
- 2) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen und Ausschüssen steht allen Mitgliedern offen. Gäste können hinzugezogen werden.
- 3) Die jeweiligen Arbeitskreis- und Ausschussleiter oder deren Vertreter stehen dem Kreisvorstand beratend zur Seite.
- 4) Zu den Sitzungen der Arbeitskreise und Ausschüsse sind auch die Mitglieder des Kreisvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 5) Die Bekanntmachung von in den Arbeitskreisen oder Ausschüssen erarbeiteten Empfehlungen bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

## **§ 12 Finanz- und Beitragsordnung**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge erhebt die Europa-Union Heilbronn.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene und schließt den Bezug des jeweils aktuellen Informationsorgans des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland e.V. mit ein.
- 4) Über jede Beitragsänderung entscheidet die Kreisversammlung.
- 5) Der Kreisvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einen ermäßigten Beitrag erheben, muss jedoch den finanziellen Verpflichtungen des Kreisverbandes gegenüber den übergeordneten Gliederungen weiter nachkommen.
- 6) Mitglieder, die den Kreisverband auf europäischer (U.E.F.), Bundes- oder Landesebene vertreten oder an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, können angemessen entschädigt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Kreisvorstand.
- 7) Die finanziellen Mittel der Europa-Union Heilbronn dürfen nur für die satzungsgemäß vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- 8) Kreisverbandsmitglieder erhalten – abgesehen von der Erstattung ihnen entstandener Kosten - keine Zuwendungen aus Mitteln der Europa-Union Heilbronn.
- 9) Referenten kann nach Beschluss des Kreisvorstandes ein angemessenes Honorar gezahlt werden.
- 10) Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Europa-Union Heilbronn fremd wären, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit.
- 2) Bei Stimmgleichheit im Kreisvorstand entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 14 Protokollführung**

- 1) Über alle Sitzungen der Organe der Europa-Union Heilbronn sind Protokolle anzufertigen.
- 2) Die Schriftführung obliegt dabei dem Schriftführer. Der Kreisvorstand genehmigt die Protokolle in der folgenden Kreisvorstandssitzung.
- 3) Die Protokolle jeder Kreisversammlung sind den Mitgliedern und diejenigen jeder Kreisvorstandssitzung jedem Kreisvorstandsmitglied in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 4) Hinsichtlich der Protokolle der Kreisversammlungen genügt insoweit deren Einstellung auf der Webseite der Europa-Union Heilbronn.

- 5) Mitgliedern, die noch nicht über einen Internetzugang verfügen, ist das Protokoll einer Kreisversammlung auf deren Verlangen per Post zu übersenden.
- 6) Die Protokollführung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen erfolgt eigenverantwortlich.

## **§ 15 Junge Europäische Föderalisten**

- 1) Das Verhältnis der Europa-Union Heilbronn zu seiner Jugendorganisation, den Jungen Europäischen Föderalisten, wird entsprechend dem Abkommen zwischen beiden Hauptverbänden geregelt.
- 2) Die Jungen Europäischen Föderalisten sind ein autonomer Verband innerhalb der Europa-Union Deutschland.

## **§ 16 Auflösung**

- 1) Die Auflösung der Europa-Union Heilbronn wird von der Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 2) Der Wortlaut des Auflösungsantrages muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein und ist als Ordnungspunkt auf der Einladung zur Kreisversammlung deutlich kenntlich zu machen.

## **§ 17 Satzungsänderung**

- 1) Die Satzung der Europa-Union Heilbronn kann von der Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- 2) Sie kann nur dann erfolgen, wenn der Tagesordnung die Beratung von Anträgen zur Satzungsänderung zu entnehmen ist. Der Gegenstand der Änderung ist auf der Einladung zur Kreisversammlung kenntlich zu machen.
- 3) Der Kreisvorstand kann Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte und Behörden oder durch Änderungen der Satzungen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes Baden-Württemberg der Europa-Union Deutschland e.V. zwingend notwendig sind, beschließen.
- 4) Diese Änderungen müssen der nächsten ordentlichen Kreisversammlung bekanntgegeben werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Kreisversammlung in Kraft.



## Anlage

# Hertensteiner Programm vom 21. September 1946

---

- 1) Eine auf föderativer Grundlage errichtete Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
- 2) Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
- 3) Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
- 4) Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
- 5) Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
- 6) Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
- 7) Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
- 8) Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
- 9) Die Europäische Union richtet sich gegen niemanden und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
- 10) Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
- 11) Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
- 12) Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.